SLS
Ingenieurbüro für Sicherheitstechnik

BAUSTELLENORDNUNG
Unternehmereinweisung

Bauherr :

IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH

Huyssenallee 82-88
45128 Essen

Projekt :

Temporäre Austellungsfläche der IGA 2027 auf dem Gelände des Nordsternpark

Grothusstr.
Gelsenkirchen

Unternehmer:

.....

.....

.....

.....

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Für die Baustelle gilt neben dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan des Bauherren die nachstehende Baustellenordnung. Diese soll einen störungsfreien Ablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte, Mitarbeiter und Besucher, Umwelt und technische Anlagen gewährleisten.
Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterweisen und dies dem SiGeKo schriftlich nachzuweisen.

Diese Baustellenordnung ist Bestandteil jeder Bestellung und gilt für alle Auftragnehmer, deren Subunternehmer und Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern und dort tätig sind. Die Nichtbeachtung der Baustellenordnung wird als Verstoß gegen den Lieferauftrag bzw. als Nichterfüllung des Liefervertrages angesehen.
Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung entstehen, haftet der betreffende Auftragnehmer.

Neben der Baustellenordnung gelten für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle uneingeschränkt die Forderungen der staatlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere

- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften,
- die jeweilig gültige Bauordnung für das entsprechende Land zB (BauO NRW)
- Arbeitsstättenverordnung und die dazugehörige Arbeitsstätten-Richtlinien,
- Gefahrenstoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Wasserhaushaltsgesetz mit Verordnung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Baumaschinenlärm-Verordnung
- Abfallgesetz mit Verordnung
- Einschlägige Sicherheitsregeln und DIN Vorschriften, insbesondere
 - DIN 4420, Teil 1 und 2 "Arbeits- und Schutzgerüste" und
 - DIN 4124 "Baugruben und Gräben".

1.2 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator des Bauherren in der Ausführungsphase für die Baustelle

Temporäre Austellungsfläche der IGA 2027 auf dem Gelände des Nordsternpark

Grothusstr.
Gelsenkirchen

ist SLS-Ingenieurbüro für Sicherheitstechnik
Gut Lohhof 1 – 41516 Grevenbroich

Unberührt vom Einsatz des Sicherheitskoordinators durch den Bauherren bleibt die Verpflichtung des verantwortlichen Fachbauleiters nach entspr. Landes BauO innerhalb des Gesamtablaufes auf den sicheren bautechnischen Betrieb und das gefahrenlose Ineinandergreifen der Arbeiten zu achten.

Die verantwortliche **Bauleitung (BL**) erhält vom Bauherren **Weisungsbefugnis** gegenüber den am Bau beteiligten Firmen und Personen.
Sowie zu allen Fragen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Brandschutzes sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit auf dem Baustellengelände.

Nach Erhalt des Rückmeldebogens führt der SiGeKo im Zuge der Baustellenbegehungen Einweisungen durch. Die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen der Auftragnehmer führen wiederum die Grundeinweisung aller auf die Baustelle kommenden Beschäftigten vor Tätigkeitsbeginn durch und weisen dies dem Sicherheitskoordinator schriftlich nach.
Die verantwortliche Bauleitung besitzt gegenüber allen Auftragnehmern die Weisungsbefugnis, sicherheitswidrige Arbeiten auf der Baustelle sofort unterbrechen oder einstellen zu lassen.
Das Vorhandensein des Sicherheitskoordinators befreit die Auftragnehmer nicht von ihren Abstimmungspflichten mit anderen Unternehmen entsprechend § 8 Arbeitsschutzgesetz, § 6(2) und der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 "Allgemeine Vorschriften". Sie sind gleichermaßen nicht von der betrieblichen Verantwortung für ihr Baustellenpersonal befreit, für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. sonstigen den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Durchführungsanweisungen auf der Baustelle in ausreichendem Umfang zu sorgen.
Die Kontrolle der Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Baustellenordnung erfolgt regelmäßig durch den Sicherheitskoordinator im Zusammenwirken mit der Bauleitung.

1.3 Berichterstattung

Durch jeden Auftragnehmer sind die Namen der verantwortlichen Personen, deren Stellvertreter, die der Sicherheitsbeauftragten und der Ersthelfer auf der Baustelle sowie Name und Telefonnummer der Sicherheitsfachkraft, des Betriebsarztes und der zuständigen Berufsgenossenschaft dem Sicherheitskoordinator schriftlich anzuzeigen.

Jeder Auftragnehmer hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräte- und Materialeinsatz bzw. deren Anlieferung, den Arbeitsfortschritt sowie über besondere Vorkommnisse an die BL/SiGeKo zu berichten.
Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erforderten, sowie alle größeren Schadenfälle sind der BL/SiGeKo zu melden und werden dort registriert.

1.4 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muß für die ihm übertragene Arbeit geeignet und ausreichend geschult sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallschutzvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Sicherheitskoordinators nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.

1.5 Arbeitszeiten

Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten ist sicherzustellen. Jede Abweichung davon bedarf der gesonderten Vereinbarung. Soweit Ausnahmegenehmigungen (Sonn- und Feiertagsarbeit) erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese beim StAfA und/oder StUA einzuholen.

1.6 Baustellensprache und ausländische Beschäftigte

Als Baustellensprache wird **deutsch** festgelegt.
Ausländische Auftragnehmer mit ausländischen Arbeitnehmern sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallschutzvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson muss **stets** auf der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.
Für deutsche Auftragnehmer, welche ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das Gleiche.
Für alle ausländischen Arbeitnehmer ist, falls erforderlich, eine gültige Arbeitserlaubnis der BL vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

1.7 Besprechungen, Einweisungen und Sicherheitsbelehrungen

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, auf Anordnung ihre örtlichen Bau-, Montageleiter bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte zu den von der BL angesetzten Montage- und Arbeitsschutzbesprechungen sowie Baustellenbegehungen zu entsenden.

2. Arbeitsstätten

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen einzurichten. Der Auftragnehmer ist für die Einrichtung der Baustelle gemäß Arbeitsstättenverordnung und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) in dem ihm zugewiesenen Bereich selbst verantwortlich.
Personen dürfen die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der Arbeitszeit ist verboten.
Das Parken privater Kraftfahrzeuge im Baustellengelände ist nur auf gekennzeichneten Flächen mit Parkerlaubnis gestattet. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit festgelegt.
Beim Rückwärtsfahren besteht, falls Gefahren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, Einweiserpflicht. Die Zufahrtswege für Feuerwehr, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind immer freizuhalten.
Material, Maschinen und Geräte sind entsprechend dem Baufortschritt auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie größere Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen und die benutzten Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
Auch nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Verkehrsschilder und -leiteinrichtungen sowie Absperrungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verändert werden.

2.2 Winterfeste Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten. Der Räum- und Streudienst wird bei Bedarf durch die BL oder eventuell den GU organisiert.

2.3 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Rohbaufirma übernimmt die Einrichtung der Elt-Einspeisung und der Elt-Hauptverteilungen (siehe Baustelleneinrichtungsplan). Ab Elt-Hauptverteilung ist die sach- und fachgerechte Unterverteilung einschließlich ihrer Überprüfung Sache des Auftragnehmers. Die Allgemeinbeleuchtung für die Zugänge, Verkehrswege werden von der BL vertragsgemäß organisiert.
Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder Auftragnehmer selbst zu sorgen.

2.4 Sauberkeit und Hygiene auf der Baustelle

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die BL den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf den Verursacher um.
Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Hygiene und den Anforderungen der ArbStättV erfüllen.
Die Nutzung von Gebäuderäume als Unterkünfte oder Pausenräume ist nicht gestattet.
Verkehrswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes sowie der Baustraße sind grundsätzlich freizuhalten.

3. Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1 Auftragnehmer

Für die Veranlassung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich.
Siehe § 3 ArbSchG und DGUV Vorschriften 1 "Allgemeine ArbSchG und DGUV Vorschriften 1 „Grundsätze der Prävention"
Jeder Auftragnehmer hat gemäß der Baustellenverordnung vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der zu übergebenen Unterlagen (Siehe Rückmeldebogen - Seite 12) vorzulegen:

- Gefährdungsbeurteilung
- Montageanweisungen / Arbeitsverfahren
- Betriebsanweisungen
- Gefahrstoffverzeichnis inkl. Sicherheitsdatenblätter

Durch den SiGeKo werden die Arbeitsverfahren auf mögliche gegenseitige Gefährdungen geprüft. Falls erforderlich, veranlasst der SiGeKo die notwendigen Veränderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes.

3.2 Verantwortliche Personen der Auftragnehmer

Der Auftragnehmer benennt nach § 4 BGV C 22 "Bauarbeiten" oder beauftragt schriftlich nach § 13 (2) ArbSchG eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter für die Baustelle. Eine dieser Personen hat sich stets vor Ort auf der Baustelle aufzuhalten. Diese ist für den Einsatz des Personals, die Sicherheit der verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen verantwortlich. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass alle Rechts- und Baustellen-Vorschriften (z. B. der SIGE-Plan und die Baustellenordnung) eingehalten werden. Interne schriftliche Betriebsanweisungen für die eingesetzten Geräte und Maschinen und gemäß § 20 Gefahrenstoffverordnung für die auf der Baustelle verwendeten Gefahrenstoffe, EG-Sicherheitsdatenblätter, Arbeitsanweisungen und Gefahrenhinweise sind sämtlichen Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen. Dies ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

3.3 Koordinierung von Arbeiten

Für die Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Firmen eine Abstimmung nach § 8 ArbSchG bzw. § 6 DGUV Vorschrift 1 erforderlich ist, hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Sicherheitskoordinator in Verbindung zu setzen und die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sowie die daraus abgeleitete Arbeitsanweisung mit den Festlegungen zur Risikominimierung vorzulegen. Bei vorhandenen Gefahren dürfen die Arbeiten erst nach deren Beseitigung ausgeführt werden. Für gefährliche Arbeiten ist die entsprechende schriftliche Erlaubnis vom Sicherheitskoordinator einzuholen.
Erlaubnisscheine sind besonders erforderlich für

- Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern
- Schweißen in engen Räumen
- Gefährliche Montagearbeiten

Zusätzlich hat der Auftragnehmer sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Firmen und auch mit der BL abzustimmen, wenn während der beabsichtigten Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten sollte.

4 Sicherung der Ersten Hilfe auf der Baustelle

Alle Auftragnehmer haben das entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl erforderliche Erste-Hilfe-Material und die vorgeschriebene Anzahl von **Ersthelfern** auf der Baustelle vorzuhalten. Die Ersthelfer sind namentlich dem Sicherheitskoordinator mitzuteilen.
Grundsätzlich erfolgt die Erstversorgung durch die Ersthelfer des Auftragnehmers.
Der zuständige Verantwortliche alarmiert bei Notfällen unmittelbar den Rettungsdienst über Notruf (Tel.: 112) und informiert anschließend die BL und den SiGeKo.
Es ist sicherzustellen, dass am Baustellenzugang ein Einweiser bereitsteht, um die Rettungskräfte schnell zum Unfallort auf der Baustelle bringen zu können.
Alle Verletzungen (auch nur geringfügigen Ausmaßes) sind durch einen Ersthelfer zu versorgen und im Verbandbuch des jeweiligen Auftragnehmers zu dokumentieren.
Unfälle, die mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten zur Folge haben, sind vom Arbeitsnehmer direkt an seinen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) anzuzeigen.
Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, sind an die BL und dem SiGeKo zu melden. Dieser führt bei Erfordernis eine entsprechende Unfall-Untersuchung durch.

5 Schwerpunkte zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

5.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Begehungen und Tätigkeiten auf der Baustelle sind nur mit Sicherheitsschuhen oder-stiefeln S3 bzw. S 5 zulässig.
Arbeitsschutzhelme müssen dann getragen werden, wenn neben der Möglichkeit der Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände (auf/am Gerüst, Kranbetrieb) auch Gefährdungen durch Anstoßen an Gegenständen, pendelnde Gegenstände, umfallende Gegenstände oder wegfliegende Gegenstände möglich sind oder es die Gefährdungsbeurteilung des Nachunternehmers vorschreibt.
Beschäftigte, die das nicht beachten, werden von der Baustelle verwiesen.
Die weiteren erforderlichen PSA sind von jedem Auftragnehmer selbst anzuweisen. Die PSA müssen einwandfrei sein und den aktuellen Richtlinien entsprechen.
An den Schutzhelmen oder an der Arbeitskleidung ist eine Firmenkennzeichnung gut sichtbar anzubringen.
Die Anforderungen der DGUV-V1 §4 und DGUV-R112-190 sind einzuhalten.

5.2 Alkohol- und Drogenmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- bzw. Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Der Bauleiter behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

5.3 Kennzeichnungs-, Prüf- und Genehmigungspflichten

Jeder Betreiber einer Anlage, einer Maschine, eines Gerätes oder einer Einrichtung auf der Baustelle wird verpflichtet, eine Kennzeichnung anzubringen, die eine eindeutige Zuordnung zu ihm ermöglicht.
An Maschinen und Geräten muss der Termin der nächsten sicherheitstechnischen Prüfung (Prüfplakette) erkennbar sein. Für alle Anlagen, Maschinen und Geräte, für die nach geltenden Rechtsvorschriften Prüfpflichten bestehen, sind die Prüfbücher vom Betreiber auf der Baustelle vorzuhalten. Nicht eindeutig einem Betreiber zuordenbare Maschinen und Geräte können durch die BL oder den Sicherheitskoordinator stillgelegt oder eingezogen werden.
Für die Einholung erforderlicher Genehmigungen ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich. Die Genehmigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen.

5.4 Gefahrstoffe

Durch die Auftragnehmer sind für alle auf der Baustelle für den Einsatz vorgesehenen Gefahrenstoffe dem Sicherheitskoordinator ein Verzeichnis nach Gefahrstoff-Verordnung vorzulegen, aus dem Art und Wirkung des Gefahrenstoffes und die vorgesehene Verarbeitungs- und Lagermengen hervorgehen.
Die EG-Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen nach § 20 GefStoffV sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anforderung an den Sicherheitskoordinator zu übergeben.

5.5 Sicherung hochgelegener Arbeitsplätze und von Verkehrswegen; Gerüste und Schutzeinrichtungen

Grundsätzlich sind kollektive Fallschutzmittel anzuwenden. Nur falls das technisch nicht möglich ist, sind nach Abstimmung mit dem Sicherheitskoordinator persönlich Fallschutzmittel (Sicherheitsgeschirre) einzusetzen. Dabei ist insbesondere auf sichere Anschlagpunkte zu achten. Die Anschlagpunkte sind vom verantwortlichen Aufsichtführenden der jeweiligen Firma festzulegen.
Arbeits- und Schutzgerüste sind durch den Errichter vor Inbetriebnahme und nach konstruktiven Änderungen zu prüfen und mit der Kennzeichnung nach DIN 4420 zu versehen. Die Übergabe des Gerüstes an den Nutzer hat schriftlich zu erfolgen. Die Eignung des Gerüstes für die vorgesehenen Tätigkeiten ist durch den Fachbauleiter zu bestätigen.

Jegliche Veränderungen an den Gerüsten (Anbauten, Umbauten, Veränderungen, Entfernen von Schutzeinrichtungen) sind grundsätzlich untersagt. Sollten sich aus dem Bauablauf notwendige Veränderungen an Gerüsten ergeben, so dürfen diese ausschließlich nach Absprache mit dem BL durch den Gerüstersteller vorgenommen werden.
Die entsprechende Aufbau- und Verwendungsanleitung ist vor Ort zur Einsicht bereit zu halten.

Fahrgerüste sind nach der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers aufzustellen und mit dem Namen des Betreiber zu kennzeichnen.
Die Aufbauanleitung muss auf der Baustelle vor Ort vorhanden sein. Dies gilt auch für Arbeitsbühnen.

5.6 Ausführung von Trenn- / Schweißarbeiten (Feuerarbeiten)

Jegliche Feuerarbeiten sind vorher bei der BL und beim Sicherheitskoordinator anzumelden. Es sind weiterhin geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl in erreichbarer Nähe vorzuhalten.
Bei Verwendung von Gasen sind ordnungsgemäße Schläuche mit zugelassenen Schlauchbruchsicherungen zu verwenden.

5.7 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit dem Sicherheitskoordinator festzulegen.
Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen eindeutig mit einer Kennzeichnung des Betreibers versehen sein sowie den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein und regelmäßig geprüft werden.
Es ist eine tägliche FI-Prüfung an den Elt-Verteilern zu gewährleisten. Kabel und Leitungen sind nicht quer über den Boden zu verlegen um Stolpergefahren und Beschädigung von Leitungen auszuschließen.
Nur elektrische Betriebsmittel verwenden, die der DIN VDE 0100 Teil 704, "elektrische Betriebsmittel für Baustellen" entsprechen. Nicht zugelassene oder beschädigte Elektrowerkzeuge sind sofort unbrauchbar zu machen und von der Baustelle zu entfernen.

5.8 Baumaschinen und -geräte

Das Führen von Baumaschinen und -geräten wie z. B. Bagger, Minibagger, Krane etc. ist nur den hierfür vom jeweiligen Unternehmer schriftlich beauftragten Personen gestattet. Bei Verlassen der Steuerstände ist das Gerät gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Die erforderlichen Sachkundigenprüfungen gem. Betriebssicherheitsverordnung werden vom SiGeKo kontrolliert.

6 Umweltschutz und Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des Auftragnehmers. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigung nicht nach, behält sich die Baustellenleitung vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.
Die Entsorgung von kontaminierten Abfällen ist mit der BL und dem SiGeKo abzustimmen. Anzeigefristen und -wege sowie die Entsorgungssicherheit sind zu gewährleisten. Nachweise sind dem SiGeKo in Kopie zuzustellen.

Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA Lärm überschritten werden, sind dem Bauleiter und SiGeKo zu melden.

7 Dokumentation / Berichts- / Mängelberichte

Zu Dokumentationszwecken werden in Mängelberichten entsprechende Fotos mit Mängeln ggf. auch der dort beschäftigten Mitarbeitern erstellt.

8 Kampfmittel - Verhaltensregeln beim zufälligen Fund

Was unter dem Begriff „Kampfmittel“ zu verstehen ist, wie man sich beim Auffinden solcher Kampfmittel zu verhalten hat, wer zum Umgang mit Kampfmitteln befugt und welche Konsequenzen Fehlverhalten zur Folge haben kann, ist in der Kampfmittelverordnung (ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel) beschrieben.
Zur eigenen Sicherheit sollten Sie beim Auffinden von Kampfmitteln die folgenden Verhaltensregeln in jedem Fall beachten:

- Kampfmittel nicht berühren!
- Wurden Kampfmittel versehentlich mit der Hand aufgenommen, vorsichtig ablegen!
- Wurde das Kampfmittel durch eine Baumaschine erfasst oder auf ein Fahrzeug verladen, Kampfmittel in der Lage belassen! Maschine abstellen und sichern!
- (Weitere) Erschütterungen vermeiden, Arbeiten am Fundort einstellen!
- Fundstelle markieren!
- Fundort räumen!
- Unbefugte vom Fundort fernhalten und warnen!
- Polizei und Ordnungsamt alarmieren! **Notruf : 110**

Rückmail an: office@sls-nrw.de

SLS
Ingenieurbüro für Sicherheitstechnik

9 Bestätigung und Rückmeldebogen des Unternehmers

(dieser Meldebogen ist vor Aufnahme der Tätigkeit der BL und dem SiGeKo zuzusenden)

Bauvorhaben: Temporäre Austellungsfläche der IGA 2027 auf dem Gelände des Nordsternpark
Grothusstr.
Gelsenkirchen

Unternehmer: _____

Die Baustellenordnung habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter (einschl. der beauftragten Nach- und Subunternehmer) vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend zu informieren und schriftlich zu unterweisen.

Folgende baustellenbezogene Unterlagen sind vor Baubeginn dem SiGeKo zu übermitteln:

* Baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung
 (ArbSchG §§ 5,6, DGUV Vorschrift 1, § 3)
* Gefahrstoffverzeichnis inkl. Sicherheitsdatenblätter
 (GefahrstofV)
* Unterweisungsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter
 (ArbSchG § 12, DGUV Vorschrift 1, § 4)
* Nachweis der Fachkraft für Arbeitssicherheit
 (ASiG, ArbSchG)

Verantwortliche Person (Bauleiter) der Baustelle ist: **(ArbSchG § 13, DGUV V. 1. § 13)**

Mobiltelefon: _____

Aufsichtsführende Person der Baustelle ist: **(ArbSchG § 13, DGUV V. 1. § 13)**

Mobiltelefon: _____

Ersthelfer der Baustelle ist: (ständig vor Ort) **(DGUV V. 1 § 26)**

Mobiltelefon: _____

Auf der Baustelle werden im Mittel _____ Mitarbeiter eingesetzt

Ort / Datum Stempel / Unterschrift des Unternehmers